

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 29. Dezember 1995

74. Stück

87. Kundmachung: Festsetzung der Pflege- und Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflege- und Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

## 87.

### Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflege- und Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflege- und Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat folgenden Beschluß gefaßt:

#### I.

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 9/1995, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflgetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz  
Wilhelminenspital  
Franz-Josef-Spital  
Krankenhaus Rudolfstiftung  
Elisabeth-Spital  
Allgemeine Poliklinik  
Krankenhaus Floridsdorf  
Sozialmedizinisches Zentrum-Ost (Donauspital)  
Sophien-Spital  
Pulmologisches Zentrum  
Orthopädisches Krankenhaus Gersthof  
Sammelweis-Frauenklinik  
Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel  
Neurologisches Krankenhaus Maria-Theresien-Schlüssel  
Preyer'sches Kinderspital  
Mautner Markhof'sches Kinderspital  
Kinderklinik Glanzing ..... 5 570 S
2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital) ..... 8 670 S
3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Psychiatrischen Abteilung im Pavillon 23), Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs a. d. Donau ..... 4 120 S

4. 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe (Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten) ..... 2 750 S
5. Hanusch-Krankenhaus ..... 5 570 S
6. Orthopädisches Spital (Speising) ..... 5 570 S

Die gemäß § 46 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 9/1995, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital) mit ..... 8 672,57 S  
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten mit Ausnahme der psychiatrischen Krankenanstalten mit 5 571,02 S  
für die psychiatrischen Krankenanstalten (ausgenommen die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit ..... 4 128,17 S  
für die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe mit ..... 2 754,75 S  
für das Hanusch-Krankenhaus mit ... 5 836,54 S  
und für das Orthopädische Spital (Speising) mit ..... 5 571,02 S festgestellt.

#### II.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 9/1995, wird die in der Sonderklasse pro Pflgetag und Patient zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr wie folgt festgesetzt:

- für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital) ..... 4 975 S  
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten, ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe, das

Hanusch-Krankenhaus und das  
Orthopädische Spital (Speising) mit .. 1 890 S

Die gemäß § 46 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBL. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 9/1995, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Anstaltsgebühr wird

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital) mit .....	8 039 S
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit .....	2 949 S
für das Hanusch-Krankenhaus mit ...	2 406 S
und für das Orthopädische Spital (Speising) mit .....	2 949 S

festgestellt.

### III.

Die Rechtsträger der unter Art. I aufgezählten öffentlichen Krankenanstalten werden ermächtigt, mit den Trägern der privaten Krankenversicherungen, welche für eine entsprechend große Zahl von Sonderklassefällen eine Direktverrechnung vornehmen, für privatkrankenversicherte Sonderklassepatienten, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, die amtlichen Pflegegebühren und Anstaltsgebühren nach Art. I bzw. Art. II in Pauschalbeträgen zu vereinbaren. Diese Pauschalbeträge werden wie folgt festgesetzt:

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital) .....	9 137,— S
und für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung	

im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe), das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising) .....	4 063,50 S
---	------------

### IV.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBL. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 9/1995, wird für Patienten der Sonderklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten, die auf eigenen Wunsch in einem Einbettzimmer untergebracht werden, pro Pflorgetag und Patient ein Zuschlag zur Anstaltsgebühr gemäß Art. II bzw. ein Zuschlag zur Gebühr gemäß Art. III in Höhe von 600 S festgesetzt.

### V.

(1) Die Bestimmungen der Art. II bis IV gelten nicht für die Inanspruchnahme der Sonderklasse bei postoperativer Betreuung tagesklinischer Patienten im Institut für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Krankenhaus Lainz.

(2) Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 vH zu verrechnen.

(3) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1995 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. für Wien Nr. 63/1994, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**